

Änderungen ab dem 01.01.2020 mit Bezügen zur Familie

Mindestlohn und Mindestlohn für Azubis:

Der Mindestlohn wird von derzeit 9,19 Euro auf 9,35 Euro pro Stunde angehoben. Auch der Mindestlohn für Azubis wird erhöht - auf mindestens 515 Euro im ersten Lehrjahr. In den folgenden Jahren wird der Betrag Schritt für Schritt auf 620 Euro monatlich angehoben.

Rente:

Die Rentenbezüge steigen zum Juli 2020 um 3,15 Prozent in Westdeutschland und 3,92 Prozent in Ostdeutschland.

Kindergeld, Kinderzuschlag, Kinderfreibetrag:

2020 wird der Unterhaltsvorschuss angehoben. Je nach Alter des Kindes beträgt dieser dann auf 165 Euro, 220 Euro oder 293 Euro. Der Kinderzuschlag ist eine finanzielle Extra-Unterstützung für Eltern, deren Einkommen zu gering ist, um für den Unterhalt ihrer Kinder aufzukommen. Hier sollen die oberen Einkommensgrenzen entfallen. Das Einkommen der Eltern, das ihren eigenen Bedarf übersteigt, wird dann nur noch zu 45 Prozent statt zu 50 Prozent angerechnet. Auch der Kinderfreibetrag wird angehoben. Er steigt um 192 Euro pro Kind - auf 5172 Euro für zusammen veranlagte Eltern, beziehungsweise auf 2486 Euro je Elternteil. Der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf liegt bei 2640 Euro. Beide Freibeträge werden für die Einkommenssteuer zusammengerechnet.

Unterhalt:

Im Januar tritt die neue „Düsseldorfer Tabelle“ in Kraft, dann erhalten minderjährige Kinder getrenntlebender Eltern zwischen 15 und 21 Euro mehr Unterhalt im Monat. Kinder unter sechs Jahren bekommen mindestens 369 Euro (statt bislang 354 Euro) ab 2020 und ab 2021 mindestens 378 Euro im Monat. Kinder zwischen sechs und elf Jahren können mit 424 Euro (statt bisher 406 Euro) beziehungsweise 434 Euro ab 2021 rechnen. Kinder von zwölf bis 17 Jahre haben ab 2020 Anspruch auf einen monatlichen Mindestunterhalt von 497 Euro (21 Euro mehr als zuvor) und ab 2021 von 508 Euro. Volljährige Trennungskinder dagegen bekommen (in der niedrigsten Einkommensgruppe) nur drei Euro pro Monat mehr. Freuen können sich hingegen Studenten, die nicht bei ihren Eltern wohnhaft sind: Ihr Bedarfssatz steigt von 735 auf 860 Euro.

Impfpflicht:

Ab März 2020 tritt die Impfpflicht gegen Masern in Kraft - vor einer Aufnahme in Kita oder Schule müssen Eltern den Impfschutz (mit Impfausweis, gelben Untersuchungsheft oder ärztlichem Attest) nachweisen können. Eine verlängerte Frist bis Ende Juli 2021 gilt für Kinder, die bereits in die Kita oder zur Schule gehen. Wer sich nicht an die Impfpflicht hält, muss bis zu 2.500 Euro Bußgeld zahlen.

Befreiung von Pflegepflicht:

Kinder von Pflegebedürftigen müssen sich erst ab einem Brutto-Jahreseinkommen von 100.000 an der Pflege ihrer Eltern beteiligen.

Weitere Informationen / Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/gesetzesvorhaben-und-neuregelungen>